



Beitragsordnung des Vereins REWIMET e.V.

§ 1 Grundlagen der Gültigkeit

Gemäß § 5 seiner Satzung erhebt der REWIMET e.V. Beiträge von seinen Mitgliedern.

§ 2 Höhe der Beiträge

(1) Es gelten folgende jährliche Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder:

a) Der Mitgliedsbeitrag für gewinnorientierte juristische Personen und Personengesellschaften beträgt jährlich	
aa) für Kleinstunternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten	1.500 €
ab) für kleine Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigte	5.000 €
ac) für mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigte	7.000 €
ad) für größere Unternehmen über 250 Beschäftigte	9.000 €
b) Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen des öffentlichen Rechts, wissenschaftliche Institutionen, Vereine oder andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. von juristischen Personen des öffentlichen Rechts mehrheitlich gehaltene Körperschaften beträgt jährlich	500 €.
c) Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen und Kleinstunternehmen bis zu 3 Jahre nach ihrer Gründung beträgt jährlich	100 €.

(2) Die Beitragshöhe kann sich im Falle einer öffentlichen Förderung reduzieren.

(3) Fördermitglieder zahlen jeweils die Hälfte des jeweiligen Beitrags nach Abs. 1 entsprechend ihrer Rechtsform.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Aufnahmegebühr

Neumitglieder zahlen ab dem 01.07.2018 eine einmalige Aufnahmegebühr von 500 €
Fördermitglieder sind davon ausgenommen.

§ 4 Verwendung der Gelder

Die Beitragsgelder werden für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung verwendet.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Jahresbeiträge werden in einer Summe am 15. Januar des Kalenderjahres fällig, für welches sie gezahlt werden müssen.

(2) Beginnt die Mitgliedschaft nicht am 01. Januar eines Kalenderjahres, so ist ebenfalls der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Vereinsbeiträge rückerstattet.

§ 6 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung. Bei einer unterjährigen Änderung fallen die jeweils anteiligen Beiträge an; gezahlte Beiträge werden verrechnet.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.06.2023 am 01.07.2023 in Kraft